


Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2019-06-27	Aktenzeichen: 10 20 13/25
--	---	----------------------	------------------------------

Ordnung für die Jugendabteilung in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person:


JGL	Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterin
JFW	Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW	stv. Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
GJFW	Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
stv. GJFW	stv. Gemeinde- Jugendfeuerwehrwart oder stv. Gemeinde- Jugendfeuerwehrwartin
KJFW	Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
OrtsBM	Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
GemBM	Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Samtgemeinde Brome sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Brome und unterstehen in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW - bedient. Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW, ist Mitglied des Gemeindefirekommandos.
- (2) Die Samtgemeindejugendfeuerwehr setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren ALTENDORF, BROME, BRECHTORF, CROYA, EHRA-LESSIEN, EISCHOTT, HOITLINGEN-TIDDISCHE- BERGFELD, PARSAU-KAISERWINKEL, RÜHEN und TÜLAU-VOITZE zusammen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:
 - a) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
 - b) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
 - c) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
 - d) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2019-06-27	10 20 13/25

- e) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. Rd.Erl. Des MK. Vom 5.4.1965 Nds. MBl. S. 464 - GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. Rd.Erl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/195) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes- KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JHG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Samtgemeinde Brome im Alter von 10 - 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Das Eintrittsalter sollte 10 - 14 Jahre betragen. Für die Aufnahme die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.


Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in (1) genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde Brome ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sind für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und für Übungen mit Schutzbekleidung entsprechend der Anlage 5 der Feuerwehrverordnung vom 30.04.2010 in der jeweils gültigen Fassung auszurüsten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
- a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist),
 - b) Wohnsitzwechsel (außerhalb der Samtgemeinde Brome),
 - c) Ausschluss (im Einvernehmen durch das Ortskommando mit dem JFW bzw. dem Gemeindekommando mit dem StJFW). Dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.

Wichtige Ausschlussgründe sind unter anderem:

- Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen beim Einsatz- und Ausbildungsdienst
- Wiederholtes nicht Befolgen von fachlichen Anweisungen der Vorgesetzten
- Erhebliche Störungen der Gemeinschaft durch nicht angemessenes Verhalten
- Schuldhaftes Schädigung des Ansehens der freiwilligen Feuerwehr
- Rechtskräftige Verurteilung zu Jugendstrafen

- d) Auflösung der Jugendfeuerwehr
- e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend (2) nicht besteht.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2019-06-27	10 20 13/25


- f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z. B. notwendige Mindeststärke entsprechend der FwVO) durch den OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem JFW im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und der schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der JF mitzuwirken.

§ 4

Gemeindejugendfeuerwehrwart


- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome wird von der/dem GJFW geleitet.
- (2) Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome sein, sie müssen die Befähigung zum/ zur JGL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ sollen innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum GJFW bzw. stv. GJFW erfolgen. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. (NJF) bei dauerhaft eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird empfohlen.
- (3) Der GJFW und der/ die stv. GJFW werden vom Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem GemBM nach Anhörung des Samtgemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt. Ebenso kann die Abberufung vom Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss nach Anhörung des Stadtkommandos aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere dienstliches Fehlverhalten wie:
 - wiederholtes unentschuldigtes Versäumnis der Pflicht zur Teilnahme am Übungs- und Ausbildungsdienst
 - wiederholtes nicht Befolgen fachlicher Anweisungen des Dienstvorgesetzten
 - Erhebliche Störung der Feuerwehrgemeinschaft durch persönliches Verhalten
 - Schuldhaftes Schädigung des Ansehens der Feuerwehr
 - Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (von mehr als einem Jahr).
- (4) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW, leitet die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Brome nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (5) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben:
 - a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
 - c) Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - d) Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr
- (6) Der GJFW und der/die stv. GJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Gemäß FwVO, § 15 (2) oder Anl. 7 Buchstabe C vom 30.04.2010. (Nds. GVBl. 06.05.2010, S. 185).

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2019-06-27	Aktenzeichen: 10 20 13/25
--	---	----------------------	------------------------------

§ 5 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem GJFW
 - b) der/dem 1. stv. GJFW
 - c) der/dem 2. stv. GJFW
 - d) den JFW en
 - e) den stv. JFW en
 - f) der/dem Schriftführer/in
 - g) der/dem Kassenführer/in
 - h) der/dem GemBM/in
 - i) den Fachbereichen
- (2) Der Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - a) Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Samtgemeindegebiet
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Samtgemeindegebiet
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - d) Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen
- (3) Der Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss wird vom GJFW bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (4) Der GJFW hat den Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzer/innen des Ausschusses oder der/die GemBM/in dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Die/der GemBM/in oder dessen Stellvertreter sollen an den Sitzungen des Samtgemeindejugendfeuerwehrausschusses teilnehmen.
- (6) Die/der OrtsBM/in dessen Stellvertreter können an den Sitzungen des Samtgemeindejugendfeuerwehrausschusses teilnehmen.
- (7) Der Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Samtgemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2019-06-27	10 20 13/25


- (9) Über jede Sitzung des Samtgemeindeausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom GJFW und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der JFW und der stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen als Gruppenführer ausgebildet sein. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ sollen innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum JFW bzw. stv. JFW erfolgen. Der JFW und der stv. JFW muss die Voraussetzungen als JL (Juleica) erfüllen. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der NJF bei dauerhaft eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird empfohlen.
- (2) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - b) Aufstellung des Dienstplans
 - c) Führung der Mitgliederverzeichnisse und des Dienstbuches
 - d) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - e) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - f) Zusammenarbeit mit dem/der OrtsBM/in.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Vorschlag des oder der JFW und des oder der stv. JFW
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes der/des JFW

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2019-06-27	Aktenzeichen: 10 20 13/25
--	---	----------------------	------------------------------

- c) Vorstellung des Dienstplanes
- d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 8 Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgaben dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber dem JFW zu vertreten.

§ 9 Stärke der Jugendfeuerwehr

Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr richtet sich nach den Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen.

§ 10 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Diese Jugendordnung wurde am 27.06.2019 vom Rat der Samtgemeinde Brome beschlossen und tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Samtgemeinde Brome für die Freiwillige Feuerwehr.

Brome, 27.06.2019

in Vertretung

Alexander Pede
Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
Leiter Fachbereiche Finanzen und Ordnungswesen – Allgemeiner Vertreter